

Rettungsdienst Kooperation

in Schleswig-Holstein gGmbH ■■■■■

RKiSH gGmbH | Rungholtstraße 9 | 25746 Heide

Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per **E-Mail**: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

10.07.2020

Es schreibt Ihnen:

Jan Osnabrügge
Stlv. Geschäftsführer

Rungholtstrasse 9
25746 Heide

Tel 0481.42 11 46 0

E-Mail [j.osnabruegge\(at\)rkish.de](mailto:j.osnabruegge(at)rkish.de)

RKiSH ■■■■■

Entwurf eines Krankenhausgesetzes - Drs. 19/2042 – Ihr Schreiben vom 06. Mai 2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4280

Sehr geehrter Herr Kalinka,

vielen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs. Sehr gerne nutzen wird die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen die Positionen der Kommunalen Landesverbände. Gleichwohl ist es uns wichtig, die Möglichkeit einer eigenen kurzen Stellungnahme zu nutzen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf regen wir die nachstehende Ergänzung an:

§ 27 Aufnahmen, Dienstbereitschaft und Notaufnahme, Abs. 3 ist zu ergänzen um zwei weitere Sätze

Das Krankenhaus ist zur Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst verpflichtet. Es hat die für den landesweit einheitlichen Behandlungskapazitätennachweis gemäß § 17 Absatz 6 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 896) erforderlichen Daten stets zeitaktuell und unverzüglich in die Datenbank einzustellen; die Verantwortlichkeiten sind durch Dienstanweisung vom Krankenhaus festzulegen. Das Krankenhaus ist insbesondere seinen gemeldeten Kapazitäten entsprechend verpflichtet, vom Rettungsdienst zugeführte Patientinnen und Patienten zu versorgen und im Bedarfsfall aufzunehmen. **Für die Übernahme elektronischer Einsatzdokumentationen des Rettungsdienstes ist eine Datenschnittstelle**

einzurichten. Zur Qualitätssicherung der außerklinischen Versorgung sind dem Rettungsdienst patientenbezogene Rückmeldezahlen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Mit der Einrichtung einer Datenschnittstelle (HL7/MDM-Schnittstelle; **M**edical **D**okument **M**anagement) ist es möglich, die bereits elektronisch angefertigte Einsatzprotokolle des Rettungsdienstes, des Notarztes sofort und unkompliziert in der Aufnahmeklinik weiter zu verwenden. Der Rettungsdienst müsste ohne eine solche Schnittstelle vor der Klinik die vorhandene elektronische Einsatzdokumentation noch auf Papier ausdrucken, damit die aufnehmende Klinik das Dokument dann für die elektronische Patientenakte wieder einscannen kann.

Dieser **analoge Umweg** ist bei den heutigen Möglichkeiten der digitalen Datenübergabe völlig unnötig und führt nur zu vermeidbaren Zeitverzögerungen und möglichen Kommunikationsdefiziten bei der Patientenübergabe.

Der Rettungsdienst ist für das eigene Qualitätsmanagement auf die Zurverfügungstellung patientenbezogener Rückmeldezahlen aus den Krankenhäusern angewiesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es grüßt freundlich

Jan Osnabrügge
stellv. Geschäftsführer